

# SATZUNG



**B | T | W**

Bundesverband der  
Deutschen Tourismuswirtschaft e.V.

# Satzung für den Bundesverband der Deutschen Tourismuswirtschaft e.V.

Bundesverband der  
Deutschen Tourismuswirtschaft e.V.  
Berlin · Brüssel

## **Geschäftsstelle**

Am Weidendamm 1A  
10117 Berlin

Telefon 030/72 62 54-0  
Telefax 030/72 62 54-44

E-Mail [info@btw.de](mailto:info@btw.de)  
[www.btw.de](http://www.btw.de)

Stand: August 2008

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

I.

Der Verband führt den Namen  
„Bundesverband der Deutschen Tourismuswirtschaft e.V.“.

II.

Sein Sitz ist Berlin. Das Verbandsgebiet ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

III.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung und endet am darauffolgenden 31. Dezember.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben**

I.

Der Verband vertritt die gemeinsamen gesamtpolitischen Interessen der Tourismuswirtschaft. Er wahrt und fördert die gemeinsamen Belange seiner Mitglieder, die sich im Tourismus innerhalb Deutschlands, aus Deutschland und nach Deutschland betätigen. Er erstrebt keinen Gewinn und führt keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

II.

Um diesen Zweck zu erreichen, hat der Verband insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- a) gemeinsame Interessenvertretung aller gegenüber Politik, Legislative und Exekutive, Wirtschaft und Öffentlichkeit in Deutschland, Europa, insbesondere gegenüber der Europäischen Union und weltweit;

- b) Förderung des Tourismus innerhalb Deutschlands, aus Deutschland und nach Deutschland;
- c) gemeinsame Interessenvertretung im Bereich der allgemeinen Wirtschafts- und Tourismuspolitik, Europa- und Rechtspolitik, Wettbewerbsordnung und Mittelstandspolitik, Steuer- und Abgabenpolitik, Verkehrs- und Kommunikationspolitik und Umweltpolitik.

III.

Zur Durchsetzung der verbandspolitischen Ziele errichtet der Bundesverband der Deutschen Tourismuswirtschaft e.V. eine leistungsfähige Geschäftsstelle.

### **§ 3 Aufgabenerfüllung**

I.

Für die Erfüllung der Aufgaben ist ein ständiger und vorausgehender Informationsaustausch zwischen dem Verband und seinen Mitgliedern notwendig.

II.

Anliegen einzelner Mitglieder können durch den Verband unter Wahrung der Interessen der Gesamtheit der Mitglieder vertreten werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

I.

Der Verband besteht aus

- a) ordentlichen Mitgliedern: Bundesverbänden und vergleichbaren Zusammenschlüssen, die touristische Interessen vertreten,
- b) außerordentlichen Mitgliedern: Unternehmen der Tourismuswirtschaft, die einem Verband nach § 4 I a) dieser Satzung angehören,
- c) fördernden Mitgliedern. Über die Aufnahme eines Fördermitgliedes entscheidet das Präsidium. Für die fördernden Mitglieder kann ein Förderbeirat gebildet werden. Die Entscheidung darüber obliegt dem Präsidium.

Stimmberechtigt sind die unter a) und b) genannten Mitglieder.

II.

Der Beginn der Mitgliedschaft erfolgt durch Aufnahmebeschluss des Präsidiums in den Verband. Aufnahmeanträge sind an das Präsidium zu richten und schriftlich einzureichen.

III.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt nach vorangegangener schriftlicher, an das Präsidium gerichteter, Kündigung mit einer Frist von zwölf Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres während der ersten drei Jahre nach der Verbandsgründung. Anschließend mit sechs Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres;
- b) durch Einstellung der Verbands- und Unternehmenstätigkeit;
- c) durch Ausschluss.

Ein Mitglied kann auf Beschluss des Präsidiums insbesondere ausgeschlossen werden, wenn bei ihm einer der nachstehenden Gründe vorliegt:

- grober Verstoß gegen die Satzung,
- Beitragsrückstände trotz dreimaliger Mahnung,
- Eröffnung des Vergleichs- oder Konkursverfahrens oder Ablehnung der Eröffnung des Vergleichs- oder Konkursverfahrens mangels Masse.

Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge für das bis zum Ende der Kündigungsfrist laufende Geschäftsjahr nicht. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch des ausgeschiedenen Mitglieds auf das Verbandsvermögen.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

I.

Die Finanzierung des Bundesverbandes der Deutschen Tourismuswirtschaft erfolgt über die Beiträge der ordentlichen, außerordentlichen und fördernden Mitglieder.

II.

Die Beiträge sind jährlich zu entrichten. Aus besonderen Anlässen können von den stimmberechtigten Mitgliedern Umlagen erhoben werden. Bei besonderen Leistungen einzelnen Mitgliedern gegenüber besteht die Berechtigung, die Erstattung der Sonderkosten zu verlangen.

III.

Die Höhe der Jahresbeiträge, die am 1. April eines jeden Jahres fällig sind sowie die Höhe der Umlagen, die am 1. des auf die Rechnungslegung folgenden Monats fällig sind, werden von der Mitgliederversammlung durch Erlass einer Beitragsordnung festgesetzt. Es wird eine Beitragsordnung erlassen.

IV.

Abweichend von Absatz III. wird die Höhe der Mitgliedsbeiträge der fördernden Mitglieder gemäß § 4 I. c) vom Präsidium festgelegt.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

I.

Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht:

- a) auf Vertretung ihrer Interessen im Rahmen der Interessen aller Mitglieder;
- b) auf Beratung in gewerblichen, wirtschaftlichen, beruflichen, rechtlichen und sozialen Fragen, soweit diese zum Aufgabengebiet des Verbandes gehören.

II.

Die Mitglieder haben die Pflicht:

- a) die Interessen des Verbandes zu fördern und ihn soweit wie möglich zu unterstützen;
- b) die Bestimmungen der Satzung des Verbandes und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Präsidiums zu beachten.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) das Präsidium,
- c) die Geschäftsführung.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

I.

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern. Stimmbe-  
rechtigt sind ordentliche und außerordentliche Mitglieder im Sinne  
des § 4 I. a) und b) dieser Satzung, die jeweils eine Stimme haben.  
Jedes Mitglied kann bis zu drei Vertreter in die Mitgliederversamm-  
lung entsenden. Wird für ein Mitglied mehr als ein Vertreter entsandt,  
so können die Vertreter ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben.

II.

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei seiner Ver-  
hinderung von einem der stellvertretenden Präsidenten geleitet. Sie  
ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vereinsmitglie-  
der anwesend ist. Bei Beschlußunfähigkeit ist innerhalb von zwei  
Monaten eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen  
Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der  
Anwesenden beschlussfähig ist. Auf diese Besonderheit ist in der  
Einladung hinzuweisen.

III.

Die ordentlichen Mitgliederversammlungen finden wenigstens ein-  
mal im Jahr statt. Sie sind vom Präsidenten unter Einhaltung einer  
Ladungsfrist von sechs Wochen schriftlich einzuberufen. Die Tages-  
ordnung ist drei Wochen vor der Mitgliederversammlung bekannt  
zu geben.

Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen spätestens zwei  
Wochen vor der Versammlung bei der Geschäftsführung eingegan-  
gen sein. Über Anträge, die später eingehen, können Beschlüsse nur  
gefasst werden, wenn die Versammlung zustimmt, den Antrag auf  
die Tagesordnung zu setzen.



Sollen in der Mitgliederversammlung Satzungsänderungen beschlossen werden, muss auf der Tagesordnung der Punkt „Satzungsänderung“ erscheinen. Der Wortlaut von Anträgen auf Satzungsänderung ist den stimmberechtigten Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zuzuleiten.

#### IV.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Präsidenten einberufen werden. Sie müssen vom Präsidenten einberufen werden, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks dies schriftlich bei der Geschäftsführung beantragt.

#### V.

In den Versammlungen haben die stimmberechtigten Mitglieder jeweils eine Stimme. Sie können ihr Stimmrecht durch schriftlich bevollmächtigte Vertreter ausüben.

Anstatt in Mitgliederversammlungen kann in dringenden Fällen auf Beschluss des Präsidiums auch im Umlaufverfahren schriftlich abgestimmt werden.

#### VI.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen. Zu Beschlüssen in der Mitgliederversammlung bezüglich § 9 d), i) und j) der Satzung ist die Zustimmung von drei Vierteln der vertretenen Stimmen erforderlich. Bei Satzungsänderungen gemäß § 9 i) ist zusätzlich jeweils die einfache Stimmenmehrheit sowohl der ordentlichen als auch der außerordentlichen Mitglieder erforderlich. Die Stimmen der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder werden in bezug auf Satzungsänderungen nach § 9 i) in getrennten Abschnitten ermittelt.

Wird innerhalb der vom Präsidium gesetzten – mindestens einwöchigen – Frist keine Erklärung abgegeben, so gilt dies als Stimmenthal-

tung. Schriftliche Beschlüsse stehen den in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüssen gleich. Sie werden jedoch nur wirksam, wenn kein Mitglied dem schriftlichen Beschlussverfahren widerspricht.

VII.

Der Präsident, die Präsidiumsmitglieder, die sechs Stellvertreter gemäß § 10 II. und der Schatzmeister werden einzeln in geheimer Abstimmung gewählt. Sie können auch einzeln in offener Abstimmung gewählt werden. Die Mitgliederversammlung beschließt einstimmig über das Verfahren.

### **§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Der Mitgliederversammlung obliegen außer den ihr sonst durch Satzung oder Gesetzesvorschrift auferlegten Aufgaben insbesondere:

- a) Erörterung und Beschlussfassung aller Grundsatzthemen der Tourismuswirtschaft und wichtiger Verbandsangelegenheiten;
- b) Wahl und Beratung des Präsidiums;
- c) Entgegennahme der Jahresrechnung und Beschlussfassung über die Entlastung des Präsidiums und der Geschäftsführung;
- d) Beschlussfassung über die Beitragsordnung und die zur Deckung der Ausgaben zu erhebenden Umlage;
- e) Beschlussfassung über den Haushaltsplan;
- f) Wahl und Abberufung des Präsidenten, der Präsidiumsmitglieder, der Stellvertreter gemäß § 10 II. und des Schatzmeisters;
- g) Wahl und Abberufung von zwei Rechnungsprüfern;
- h) Entgegennahme des Geschäftsberichts und Genehmigung des Jahresabschlusses;
- i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- j) Auflösung des Verbandes.

## § 10 Präsidium

I.

Dem Präsidium obliegt die Leitung des Verbandes, die Erörterung aller Grundsatzthemen, die Beschlußfassung über alle Grundsatzthemen der Tourismuswirtschaft und wichtiger Verbandsangelegenheiten, soweit diese nicht von der Mitgliederversammlung getroffen worden sind sowie die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Verwaltung des Verbandsvermögens, die Wahrung dieser Satzung, die Überwachung der Geschäftsführung und die Beschlußfassung über Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern.

Weiterhin obliegt dem Präsidium die Entscheidung über die Aufnahme von Fördermitgliedern, die Bildung eines Förderbeirates und die Höhe derer Mitgliedsbeiträge.

Es tagt nach Bedarf und soll mindestens dreimal im Jahr zusammentreten. Das Präsidium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

II.

Das Präsidium besteht aus dem Geschäftsführendem Präsidium und zehn weiteren Präsidiumsmitgliedern.

Das Geschäftsführende Präsidium setzt sich zusammen aus

- a) einem ehrenamtlichen Präsidenten,
- b) zwei stellvertretenden Präsidenten und
- c) dem Schatzmeister, der zugleich ein weiterer stellvertretender Präsident ist.

Für die zehn weiteren Präsidiumsmitglieder werden aus den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern jeweils ein erster, zweiter und dritter Stellvertreter von der Mitgliederversammlung gewählt.

Das Geschäftsführende Präsidium, die zehn weiteren Präsidiumsmitglieder sowie die sechs Stellvertreter setzen sich je zur Hälfte aus gewählten Kandidaten der ordentlichen und der außerordentlichen Mitglieder zusammen. Gewählte Kandidaten der ordentlichen Mitglieder können nur von gewählten Stellvertretern aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder vertreten werden, gewählte Kandidaten der außerordentlichen Mitglieder nur von Stellvertretern aus dem Kreis der außerordentlichen Mitglieder.

### III.

Der Präsident, die drei stellvertretenden Präsidenten, die zehn weiteren Präsidiumsmitglieder sowie die sechs Stellvertreter der zehn weiteren Präsidiumsmitglieder werden für zwei Kalenderjahre gewählt. Sie können wieder gewählt werden. Für die Erstwahl des Präsidiums wird die Wahlperiode auf drei Jahre festgelegt. Alle Personen bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Sie können sich nicht durch andere Personen vertreten lassen.

Bei vorzeitigem Ausscheiden einer gewählten Person wird für die restliche Wahlperiode auf der nächsten Mitgliederversammlung ein Nachfolger ausgewählt.

### IV.

Der Präsident und der Schatzmeister sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie können den Verband nach außen allein rechtsgeschäftlich vertreten.

## **§ 11 Geschäftsführung**

I.

Der Generalsekretär wird durch das Präsidium bestellt.

Die Erledigung der laufenden Verbandsgeschäfte und die Mitwirkung bei der Durchführung der Beschlüsse der Verbandsorgane obliegen dem Generalsekretär. Er nimmt an den Sitzungen des Präsidiums mit beratender Stimme teil.

Seine Aufgaben und Befugnisse sowie die Dauer des Anstellungsvertrages werden vom Präsidium festgelegt. Der Generalsekretär ist besonderer Vertreter im Sinne von § 30 BGB. Er ist dem Präsidium für die Ausführung der Aufgaben verantwortlich.

II.

Der Generalsekretär ist hauptamtlich für den Verband tätig. Er kann im Auftrag des Präsidenten den Bundesverband der Deutschen Tourismuswirtschaft bei Verhandlungen mit Regierungsstellen und Organisationen vertreten.

III.

Der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle. Ihm unterstehen die Mitarbeiter der Geschäftsstelle.

IV.

Über alle Sitzungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden des betreffenden Gremiums zu unterzeichnen und dem Geschäftsführer zuzuleiten ist.

## **§ 12 Ausschüsse, Arbeitskreise, Beiräte**

Für wichtige Arbeitsgebiete setzt das Präsidium Ausschüsse bzw. Arbeitskreise oder Beiräte ein. Es beruft die Vorsitzenden und die Mitglieder aus dem Kreis der Mitglieder. Externe Experten können

als Gäste berufen werden. Der Vorsitzende soll Präsidiumsmitglied sein. Es berichtet dem Präsidium über das Ergebnis der Beratungen. Entscheidungen stehen jedoch nur dem Präsidium zu.

### **§ 13 Auflösung des Verbandes**

I.

Die Auflösung des Verbandes kann nur durch eine zu diesem Zweck vom Präsidenten oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.

II.

Der Beschluss zur Auflösung des Verbandes kann nur gefasst werden, wenn bei der Abstimmung mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind. Wird diese Zahl nicht erreicht, so ist eine neue innerhalb dreier Wochen mit gleicher Tagesordnung einzuberufende Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Sie muss innerhalb von drei Monaten stattfinden. Der Beschluss über die Auflösung des Verbandes erfordert die Zustimmung von drei Vierteln der vertretenen stimmberechtigten Mitglieder.

III.

Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber, welchem Zweck das Vermögen zuzuführen ist. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand gemäß § 26 BGB, falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Vereinsrechts des BGB.

Notizen



A series of horizontal dotted lines spanning the width of the page, providing a guide for writing.

